

## Nachtragsvereinbarung zum Arbeitsvertrag zur Einführung von Kurzarbeit

zwischen

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben,](#)

- im Folgenden **Arbeitgeber** genannt -

und

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben,](#)

- im Folgenden geschlechtsneutral und zum Zwecke der vereinfachten Lesbarkeit  
**Arbeitnehmer** genannt -

sowie im Folgenden einzeln „**die Partei**“ oder zusammen „**die Parteien**“ genannt

wird in Ergänzung des Arbeitsvertrages zwischen den Parteien vom [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#) vorliegende Vereinbarung zum Zwecke der Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit geschlossen

### Präambel

Aufgrund der CORONA-Krise ist es bei [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#) zu einem erheblichen Auftragseinbruch gekommen, der unmittelbar Auswirkung auf den Beschäftigungsbedarf im Betrieb hat. Insbesondere: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#)

Es ist aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation rund um das CORONA-Infektionsgeschehen derzeit nicht prognostizierbar, binnen welchen Zeitraums sich die Auftragsituation wieder normalisieren wird. Eine kurzfristige Besserung der Geschäftslage ist nicht absehbar. Umfang und Dauer der Einschränkungen können nicht eingeschätzt werden.

Die Parteien gehen insoweit von einem erheblichen Arbeitsausfall aus, der vorübergehend und nicht vermeidbarer ist. Um auf den mit dem Auftragseinbruch verbundenen erheblichen Arbeitsausfall zu reagieren, plant der Arbeitgeber auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung die vorübergehende Einführung von Kurzarbeit. Es kann bislang nicht abgesehen werden, welchen Umfang die Kurzarbeit haben wird. Es kann daher durchaus zu einem vollständigen Arbeitsausfall kommen.

Der Arbeitgeber zeigt unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung bei der zuständigen Agentur für Arbeit den erheblichen Arbeitsausfall gemäß § 99 SGB III an und stellt bei der zuständigen Agentur für Arbeit Leistungsantrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Parteien vereinbaren was folgt:

## § 1 Einführung, Umfang und voraussichtliche Dauer von Kurzarbeit

- (1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, Kurzarbeit anzuordnen, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht und der Arbeitsausfall nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmung der Agentur für Arbeit angezeigt ist oder wird (derzeit §§ 95 ff. SGB III). Die Kurzarbeit kann dabei für die Dauer von bis zu [DAUER] [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#) Monaten im Kalenderjahr angeordnet werden. Der Arbeitgeber hat gegenüber dem Arbeitnehmer bei der Einführung von Kurzarbeit eine Ankündigungsfrist von [DAUER] [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#) Wochen einzuhalten.
- (2) Der Arbeitnehmer erklärt sich mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden. Dieses Einverständnis des Arbeitnehmers umfasst ausdrücklich auch die Möglichkeit einer Verringerung der Kurzarbeit bis auf „Null“.
- (3) Im Falle der Einführung von Kurzarbeit ist der Arbeitnehmer während des Kurzarbeitszeitraums mit der vorübergehenden Verringerung seiner geregelten individuellen Arbeitszeit um bis zu [X%] [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#) und zeitlich auf einen Zeitraum von [DAUER] [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#) Monaten nach dem Beginn der Kurzarbeit sowie der entsprechenden Reduzierung seiner Vergütung einverstanden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind (derzeit §§ 95 ff. SGB III).
- (4) Soll Kurzarbeit über den Zeitraum nach Absatz 3 hinaus angeordnet oder verlängert werden, verpflichten sich die Parteien, eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe und Dauer der Kurzarbeit abzuschließen.
- (5) Die im Rahmen der vereinbarten Kurzarbeit reduzierte Arbeitszeit wird vom Arbeitnehmer grundsätzlich gleichmäßig an seinen vor Beginn der Kurzarbeit üblichen Arbeitstagen erbracht. Soweit es die betrieblichen Gegebenheiten erfordern, kann der Arbeitgeber im Einzelfall eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage festlegen.
- (6) Sowohl eine weitere Reduzierung als auch eine Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Geschäftslage unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von [DAUER] [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#) Tagen zulässig.

- (7) Sollte sich die Auftragssituation und wirtschaftliche Geschäftslage des Unternehmens unvorhergesehen nachhaltig verbessern, ist dem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt, die Kurzarbeit einseitig kurzfristig zu beenden.

### **§ 3 Inanspruchnahme von Resturlaub und Zeitguthaben**

- (1) Bis zum Beginn der Kurzarbeit ist sicherzustellen, dass etwaiger Resturlaub aus dem Vorjahr durch den Arbeitnehmer genommen wird und Arbeitszeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten durch den Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden, sofern eine Inanspruchnahme von Zeitguthaben nicht aufgrund § 96 Abs. 4 S. 3 SGB III unterbleiben muss.
- (2) Soweit Erholungsurlaub in der Zeit der Kurzarbeit bereits beantragt und gewährt wurde, ist dieser Urlaub durch den Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen.

### **§ 4 Vergütung während der Kurzarbeit**

- (1) Für die Dauer der Kurzarbeit vermindert sich die vertragliche Vergütung des Arbeitnehmers im Verhältnis zu der jeweils reduzierten Arbeitszeit.
- (2) Soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen oder in dieser Vereinbarung etwas anderes ausdrücklich geregelt ist, werden sämtliche Leistungen unter Berücksichtigung der aufgrund der Kurzarbeit verringerten Arbeitspflicht des Arbeitnehmers berechnet.
- (3) Soweit der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer über die reduzierte monatliche Vergütung hinaus zusätzlich einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gewähren sollte, erfolgt dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Auch die wiederholte Gewährung eines Zuschusses begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses auch in der Zukunft.

### **§ 5 Schlussbestimmungen, Schriftform, Salvatorische Klausel**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Etwaige Individualvereinbarungen haben Vorrang (§ 305b BGB).
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.
- (3) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien der vorliegenden Vereinbarung gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt sein dürfte, sofern sie beim Zustandekommen dieser

Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben, den [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#)

**Ort**

**Datum**





**Unterschrift für Arbeitgeber**

**Unterschrift Arbeitnehmer**

ENTWURF